



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Geschäftsstelle Verden

Bearbeitet von
Datum

Herrn Paschke
10.09.2020

I.

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bierde, Landkreis Heidekreis

Aufgrund der §§ 65 i.V.m. 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Eigentümer/-innen der zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bierde, Landkreis Heidekreis, gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, die Bestandteil dieser Anordnung sind, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die Besitzeinweisung wird zum 01.01.2021 wirksam. Dieser Termin ist gleichzeitig der Stichtag der Wertgleichheit.

Die neuen Grenzen werden ab dem 14. September 2020 durch Pflöcke mit den Ordnungsnummern markiert. Die Grenzen können auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt werden; spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Der **Anordnungstext** der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung, eine Gebietskarte, die Überleitungsbestimmungen und die Karten der Neuzuteilung liegen in der Zeit vom **14. September 2020 bis zum 09. Oktober 2020**, beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Str. 34, 27283 Verden, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Für den gleichen Zeitraum stehen dort auch Bedienstete zur Erläuterung der Unterlagen und zur Aufnahme von Anträgen für Planinstandsetzungsarbeiten zur Verfügung. Es wird jedoch um telefonische Terminabsprache gebeten.

Darüber hinaus liegt der Anordnungstext der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung, eine Gebietskarte und die Überleitungsbestimmungen ab dem 14. September 2020 bis zum 09. Oktober 2020 bei der Samtgemeinde Rethem, Bösselweg 4, 27336 Rethem (Aller) während der Öffnungszeiten nach telefonischer Terminabsprache zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Gründe

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind im Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bierde, Landkreis Heidekreis, gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis zum 15.11.2020 in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG soll erreicht werden, dass die Gesamtheit der Beteiligten möglichst früh in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke und damit in den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung gelangt.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) für sofort vollziehbar erklärt. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Gründe

Die sofortige Vollziehung der Anordnung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu verfügen, da sie im öffentlichen Interesse geboten ist und im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Flurbereinigung besteht ein volkswirtschaftliches Interesse daran, dass sich die Vorteile der Flurbereinigung frühzeitig auswirken. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Teilnehmer/-innen ihre Abfindungsflurstücke schon jetzt in Bewirtschaftung nehmen können.

III.

Rechtsbehelfsbelehrungen

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg -Geschäftsstelle Verden-, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, Widerspruch erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 68-73 VwGO). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 03.Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Im Auftrage

(Reinke)

L.S